



COVID-19-Präventionskonzept

Gemäß § 8 Abs. 2 für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
Gemäß § 10 Abs. 5 für Veranstaltungen

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung der Bundesregierung, die mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, können alle Sportarten wieder ohne Mindestabstände ausgeübt werden. Für Sportarten, bei denen es bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt, hat der Verein oder Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Wir als Landesverband der OÖ Stocksportler, sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Verhaltensregeln von Sportler/Innen, Betreuer/Innen und Trainer/Innen, Schiedsrichter

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training/Spiel.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Außerhalb des Trainings bzw. Spiels ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 1m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von Betreuer/In als auch von Spieler/In ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels).
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen SpielerInnen nur auf dem Trainings-/Spielfeld stattfinden soll!
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.
- Für Wettkämpfe gelten folgende zusätzliche Verhaltensregeln:
- Auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet.



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



- Ersatzspieler/Innen sollen einen Mindestabstand von 1m zueinander einhalten, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Die Daube wird auf dem Spielfeld nur mit dem Fuß eingelegt. Sollte diese vom Schiedsrichter eingelegt werden, so sind Handschuhe zu verwenden
- Das Messen darf bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Erst ab Abständen über 1 Meter darf ein zweiter Spieler zu Hilfe genommen werden.
- Die Sportler/innen werden mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Bei Trainings und Wettkämpfen wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. Teilnehmer/Innenlisten sollten gemäß der Empfehlung des BMSGPK bis 28 Tage nach der Veranstaltung aufgehoben werden, um bei einem Infektionsfall die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Wir empfehlen, auch Einverständniserklärungen von den Sportler/Innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter/In ausfüllen zu lassen.

Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (z.B. Stöcke) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Veranstaltung mit ZuschauerInnen

a) Zuschauerzahlen

- Ein Training oder Spiel mit Zuschauer/Innen kann mit bis zu 200 Personen (ab August 2020) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze stattfinden, wobei Personen, die zur Durchführung des Trainings bzw. Spiels erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind.
- Bei Personen, die nicht im selben Haushalt lebenden, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1m zu achten. In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



- Für Spiele mit einer über die erlaubte Anzahl hinausgehende Zuseher/Innenzahl gilt, sofern die Sportstätte über zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze verfügt, für die Anzahl an zulässigen ZuseherInnen Folgendes:

Zuschauertabellen für Sportveranstaltungen				
		Juli	August	September
Indoor	ohne zugewiesenen Sitz-/Stehplätze	100**	200***	200***
	mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan)	250	500 1.000*	500 5.000*
Outdoor	ohne zugewiesenen Sitz-/Stehplätze	100**	200***	200***
	mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan)	500	750 1.250*	750 10.000*

* mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

** davon maximal 100 Stehplätze

*** davon maximal 200 Stehplätze

- Bei einer Anzahl von mehr als 200 ZuschauerInnen (seit August 2020) wird ein/eine COVID-19-Beauftragte/r bestellt sowie ein zusätzliches Präventionskonzept gemäß § 10 Abs 5 COVID-19-Lockerungsverordnung, aufbauend auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort, ausgearbeitet und umgesetzt. Der/die Covid-Beauftragte/r soll den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts verantwortlich. Des Weiteren dient der/die Covid-Beauftragte/r als erste Ansprechperson für die Behörden. Zusätzlich soll der/die Covid-Beauftragte/r innerhalb des Vereins oder der Sportstätte als Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehen.

b) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

- Für die An- und Abreise ist entsprechend der zu erwartenden Personenanzahl ein Verkehrskonzept (vorhandene Parkplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Fuß-/Radwege, Radparkplätze) zu gestalten.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß §6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund-Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Personen, die keinen Mund-Nasen-Schutz bei sich haben, sollte vom Veranstalter eine gewisse Menge an Mund-Nasen-Schutz-Masken vor Ort sein.
- Die Steuerung von Besucherströmen ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es im Normalbetrieb zu Personenansammlungen kommt:
 - Eingangs-/Ausgangsbereich
 - Tages-/Abendkassa
 - Garderobebereich
 - Sanitäranlagen
 - Buffet-/Gastrobereich
- Diese Orte sollen mit Leitsystemen/Einbahnsystemen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, etc. gekennzeichnet werden, um die notwendigen Abstandsregelungen einhalten und somit Ansammlungen vermeiden zu können.
- Für den Zugang zum Publikumsbereich sind, wenn möglich, mehrere Eingänge zu verwenden oder durch Leitsysteme zu steuern. Durch entsprechende Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass BesucherInnen möglichst zügig zu ihren Plätzen gelangen. Sofern möglich, sind dazu Einbahnsysteme vorzusehen.
- Für den Abstrom von BesucherInnen wird empfohlen, alle vorhandenen Ausgänge zur Verfügung zu stellen.

c) Sitzplätze

- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann der 1m-Mindestabstand aufgrund der Anordnung der (zugewiesenen und gekennzeichneten) Sitzplätze nicht eingehalten werden, werden die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freigehalten.
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, während sich die BesucherInnen auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen befinden. Wird der 1m-Mindestabstand trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß §6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den Sitzplätzen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß §6 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung.
- Es wird sichergestellt, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Die Sitzplätze werden so eingerichtet, dass zwischen den Besuchergruppen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird.
- Beim Betreten der Kantine bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 1m einzuhalten.
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen sind.
- Ansammlungen vor der Aus-/Rückgabestelle sind zu vermeiden. Personenströme sind durch Bodenmarkierungen, Beschilderungen, Leit-/Einbahnsysteme, etc. zu leiten.

Rechtliches

- Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte sowie jeder Zuseher ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten und diese auch einzuhalten!

Linz, 22.08.2020




Landesverband der OÖ. Stocksportler

Zugehörige Dokumente:

Aushang Regeln zur Nutzung der Sportflächen
Aushang Hygienemaßnahmen
Teilnehmerliste für Spieler - Startkarte
Teilnehmerliste für Zuseher und sonstige Personen auf Sportstätten